STADT HEMAU



Stand: 21.01.2022

Schutz- und Hygienekonzept "Sport Schulturnhalle/Tangrintelhalle"

1. Allgemeine Corona-Regeln (Abstand und Maskenpflicht)

- Im gesamten Sportstättenbereich (einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte) ist ein Sicherheitsabstand von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Auf den Parkplätzen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Die An- und Abreise zu Trainingseinheiten sollte stets individuell unter Berücksichtigung der Richtlinien (Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln usw.) erfolgen. Fahrgemeinschaften mit Trainingspartnern von und zum Training sind zu vermeiden und im Ausnahmefall nur unter Einhaltung der Maskenpflicht zulässig.
- Bei Betreten/Verlassen der Halle, sowie beim Toilettengang oder in den Umkleiden und bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten ist die Maskenpflicht einzuhalten. Dieser darf nur während der Trainingseinheit oder z.B. beim Duschen abgelegt werden.
- Warteschlangen beim Betreten oder Verlassen der Halle sind zu vermeiden.
- Die Sporteinheit soll mindestens 5 Minuten vor Ende der regulären Zeit beendet werden, so dass die Sportler, die die Trainingseinheit absolviert haben die Sportstätte umgehend verlassen können und die Sportler, die die Trainingseinheit noch vor sich haben, die Sportstätte kurz vor Beginn ihrer Trainingseinheit betreten können.
- Jede Trainingseinheit soll möglichst kontaktfrei erfolgen. Jeglicher unnötige Körperkontakt ist zu vermeiden, um eine mögliche Verbreitung des Virus zu stoppen (z.B. kein Abklatschen).
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z.B. große Matten) notwendig sein, gilt Maskenpflicht.
- Eigene Materialien, wie Bälle etc. sollen im Trainingsbetrieb genutzt werden.
- Benutzte Türgriffe und Sportgeräte, Bälle, etc. sind nach Verwendung durch den Übungsleiter zu desinfizieren. Desinfektionsmittel und Reinigungstücher sind von den Vereinen selbst zu besorgen. Es ist darauf zu achten, dass der Hallenboden und andere Materialien durch die Reinigung bzw. Desinfektion nicht beschädigt werden.
- Bei Trainings-/Sportangeboten, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Sportler.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Outdoor-Training zu bevorzugen ist.

2. Hygiene

- Die Hygieneschutzmaßnahmen und die Nies-/Hustetikette sind einzuhalten.
- Bei Betreten der Halle sind die Hände zu desinfizieren.

- Die Lüftungsanlage in der Schulturnhalle/Tangrintelhalle/Spiegelsaal ist ständig in Betrieb, um einen Frischluftaustausch zu gewährleisten. Daher ist ein Öffnen der Fenster und Türen nicht notwendig.
- Die Umkleideräume sind geöffnet und können genutzt werden (Mindestabstand und Maskenpflicht beachten). Es wird empfohlen, die Umkleideräume nur zum Durchqueren zu nutzen und dass die Sportler und Trainer sich ausschließlich zu Hause duschen und umziehen und so bereits in Sportkleidung zum Training kommen.
- Die Duschen in den Umkleiden sind geöffnet. Diese können unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden. Auf die entsprechenden Hygieneregeln wird verwiesen. Es wird empfohlen, dass die Sportler und Trainer sich ausschließlich zu Hause duschen und umziehen und so bereits in Sportkleidung zum Training kommen.
- Benutzung der Toiletten von maximal 2 Personen gleichzeitig.
- Regelmäßig Händewaschen. Vor, nach und gegebenenfalls auch währen des Trainingsbetriebs sollten die Hände gründlich entlang der Hygieneregeln gewaschen werden.

3. Kontaktdatenerfassung

- Die Kontaktdatenerhebung entfällt.

4. 2G+ Regelung/Teilnehmerzahl

- Der Zugang zu Sportstätten (Tangrintelhalle/Schulturnhalle) erfolgt nur, soweit die Personen geimpft oder genesen oder noch nicht vierzehn und drei Monate alt sind <u>und</u> zusätzlich über einen negativen Testnachweis (in schriftlicher oder elektronischer Form) verfügen.
- Für den Besuch der Schulturnhalle/Tangrintelhalle ist der Nachweis eines aktuellen negativen Testergebnisses erforderlich. Das heißt: Ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test oder ein höchstens 24 Stunden alter POC-Antigentest, oder ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests/Selbsttest vor Ort), der höchstens 24 Stunden alt ist, ist zulässig. Getesteten Personen stehen gleich, Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, noch nicht eingeschulte Kinder.
- Die 2G-Ausnahmeregel für ungeimpfte, aber in der Schule getestete Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren wird entfristet. Sie dürfen dauerhaft Sport treiben, wenn dort für alle Erwachsenen die 2G-Regel gilt. Kinder unter 14 Jahren sind von 2G und 2G plus ausgenommen.
- Der Zugang zu Sportstätten darf durch das Trainingspersonal mit Kundenkontakt nur erfolgen, soweit dieses geimpft oder genesen ist oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis mittels PCR- bzw. PoC-PCR-Test oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik verfügt, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
- Wer nach seiner vollständigen Immunisierung eine weitere Auffrischimpfung erhalten hat ("Booster"), hat auch ohne einen ergänzenden Test Zugang zu Bereichen, die nach 2G plus zugangsbeschränkt sind. Wie bislang entfällt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Testnachweises in 2G plus-Bereichen für Personen, die eine Auffrischimpfung nach einer vollständigen Immunisierung erhalten haben. Künftig gilt dies im Gleichklang mit dem letzten MPK-Beschluss bereits unmittelbar ab der Auffrischimpfung (nicht erst wie bisher nach Ablauf von 14 Tagen nach der Impfung). Zusätzlich entfällt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Testnachweises für Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben (Impfdurchbruch).

Seite 3

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine 7-Tage-Inzidenz von 1.000 überschreiten, gilt ein regionaler Hotspot-Lockdown. Hier gilt: Sämtliche Einrichtungen und Veranstaltungen, die bisher Zugangsbeschränkungen nach 2G plus / 2G / 3G plus / 3G unterliegen, sind geschlossen. Das bedeutet insbesondere die Schließung von Freizeit- und Sportstätten, wie der Tangrintelhalle und Doppelturnhalle. Der Hotspot-Lockdown gilt in einem Landkreis, bis der Inzidenzwert fünf Tage in Folge wieder unter dem Inzidenzgrenzwert von 1.000 lag. (Regelung gilt aktuell bis 28.01.2022 nicht)
- Vor Antritt der Sportveranstaltung hat sich der/die Leiter/in über den aktuellen Stand der Krankenhausampel und des Inzidenzwertes im Landkreis Regensburg und über den aktuellen Stand der Regelungen im Landkreis Regensburg zu informieren.
- Ein Verantwortlicher des Vereins hat die 3G/3G+/2G/2G+-Nachweise im Eingangsbereich der Halle zu kontrollieren. Personen ohne Nachweis ist der Zutritt zur Halle zu verwehren.
- Bei hohen Teilnehmerzahlen ist ein größtmöglicher Abstand zwischen den Teilnehmern einzuhalten.
- Zuschauer/Begleitpersonen sind erlaubt. Diese dürfen sich nur auf der Tribüne und unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen und 2G+ aufhalten (Maskenpflicht gilt durchgehend).

5. Ausschlusskriterien

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2
 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes) sind von der Hallennutzung ausgeschlossen.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen sind von der Hallennutzung ausgeschlossen.
- Sollten Personen w\u00e4hrend des Aufenthalts in der Halle Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die f\u00fcr COVID-19 typisch sind, so haben diese umgehend die Sportst\u00e4tte zu verlassen.

6. Umsetzung der Maßnahmen

- Bei (Trainings)spiele ist das jeweilige Hygienekonzept bzw. die Hygieneempfehlungen durch die Vereine/Veranstalter zu beachten und umzusetzen (z.B. Hygienekonzept des Bayerischen Handball-Verbandes für Trainingsspiele). Der Verein trägt die Verantwortung, dass alle Maßnahmen und Regeln des jeweiligen Hygienekonzeptes eingehalten und umgesetzt werden.
- Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Schutz- und Hygienekonzeptes umgesetzt werden und kommuniziert dies gegenüber den anwesenden Personen.
- Bei Verstoß gegen die gültigen Maßnahmen behält sich die Stadt Hemau das Recht vor, den betreffenden Sportverein vorübergehend von der Hallennutzung auszuschließen.

Sobald in diesem Konzept die Rede von einer "Maskenpflicht" ist, gelten folgende Regeln: Bei der Maskenpflicht wird in verschiedene Personengruppen unterteilt, für die unterschiedliche Regelungen gelten.

- Kinder unter sechs Jahren:
 Es besteht keine Maskenpflicht.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag:
 Es ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Personen, die glaubhaft machen k\u00f6nnen, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gr\u00fcnden nicht m\u00f6glich oder

nicht zumutbar ist:

Es besteht keine Maskenpflicht, jedoch muss die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden.

O Personen ab dem 16. Geburtstag:

Bei entsprechender Farbe der Krankenhaus-Ampel gelten folgende Regelungen: Grün – Es muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Gelb oder Rot – Es muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Das Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Hemau kann vorbehaltlich der aktuellen Situation bzw. der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege und den dazugehörenden Rahmenkonzepten jederzeit abgeändert und/oder ergänzt werden. Es gelten die allgemein gültigen Hygieneschutzvorschriften.